

Amt 60 -Az.: 61-26-10

Bergheim, 10.12.1990

1. An das
Amt 13
z. Hd. Frau Felten

im Hause

Öffentliche Bekanntmachung

1. BP Nr. 18/Zieverich -5. Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 (1) BauGB- "An der Broelhecke"
2. BP Nr. 32/Zieverich -10. Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 (1) BauGB- "Heinrich-Hertz-Straße"

hier: Satzungsbeschlüsse gem. § 13 (1) BauGB i. V. m. § 2 (1) BauGB

Als Anlage überreiche ich die vorbezeichnete Bekanntmachung (2-fach) mit der Bitte um Weiterleitung an die Presse.

Erscheinen: 20.12.1990

Weiterhin bitte ich um Anforderung eines Korrekturabzuges per Telefax an das Baudezernat, Fax-Nr. 601 60.

Die beigelegten Übersichtspläne bitte ich komplett, d. h. Übersichtsplan und Kopf nicht voneinander trennen, im Maßstab 1 : 1 zu veröffentlichen.

Im Auftrage

We

Weidenfeld

2. z. d. A.

über Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Bergheim vom 12.11.1990 zur Aufstellung von vereinfachten Änderungen folgender Bebauungspläne der Stadt Bergheim gemäß § 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (1) BauGB

1. Bebauungsplan Nr. 18/Zieverich -5. Änderung als vereinfachte Änderung gemäß § 13 (1) BauGB- "An der Broelhecke"

Im Wege der vereinfachten Änderung nach § 13 (1) BauGB werden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18/Zieverich gemäß der beigefügten zeichnerischen Darstellung folgende Änderungen beschlossen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Verlagerung und Verkleinerung der überbaubaren Fläche
- Streichung der Festsetzung "Kettenbauweise (einseitige Grenzbebauung erlaubt)"
dafür Neufestsetzung: Einzel- und Doppelhaus

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 (4) BauO NW

- Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18/Zieverich -2. Änderung-
Neufestsetzung: 30 - 40 ° Dachneigung

Aufgrund der §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18/Zieverich als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu verabschiedet. Die zeichnerische Darstellung der vereinfachten Änderung im Maßstab 1 : 500 ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Bebauungsplan Nr. 32/Zieverich -10. Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 (1) BauGB- "Heinrich-Hertz-Straße"

Im Wege der vereinfachten Änderung nach § 13 (1) BauGB werden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/Zieverich gemäß beigefügter zeichnerischer Darstellung folgende Änderungen beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Verschiebung und geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen
- Reduzierung der Verkehrsfläche sowie Festsetzung der besonderen Zweckbestimmung "verkehrsberuhigte Bereiche"
- Umwandlung von "zwingend zweigeschossig" in "Höchstmaß zweigeschossig"
- Streichung der Festsetzung "geschlossene Bauweise" und Neufestsetzung "offene Bauweise"

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 (4) BauO NW

- Aufhebung der gestalterischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 32/Zieverich "Dachneigung 0 - 3 %"; Neufestsetzung 30 - 40 °

Aufgrund der §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW wird die 10. Änderung in Form einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/Zieverich als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu verabschiedet.

Die zeichnerische Darstellung der vereinfachten Änderung im Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachten Änderungen der Bebauungspläne nebst Begründungen liegen im Stadtplanungsamt der Stadt Bergheim, Dienstgebäude des Baudezernates in 5010 Bergheim-Zieverich, Humboldtstraße 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der vereinfachten Änderungen und der Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 -BauGB/BGBI. I S. 2 253 in der z. Zt. geltenden Fassung- wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergheim geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergheim geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2 023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluß über

- 1. den Bebauungsplan Nr. 18/Zieverich -5. Änderung als vereinfachte Änderung gemäß § 13 (1) BauGB- "An der Broelhecke",
- 2. den Bebauungsplan Nr. 32/Zieverich -10. Änderung als vereinfachte Änderung gemäß § 13 (1) BauGB- "Heinrich-Hertz-Straße",

Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

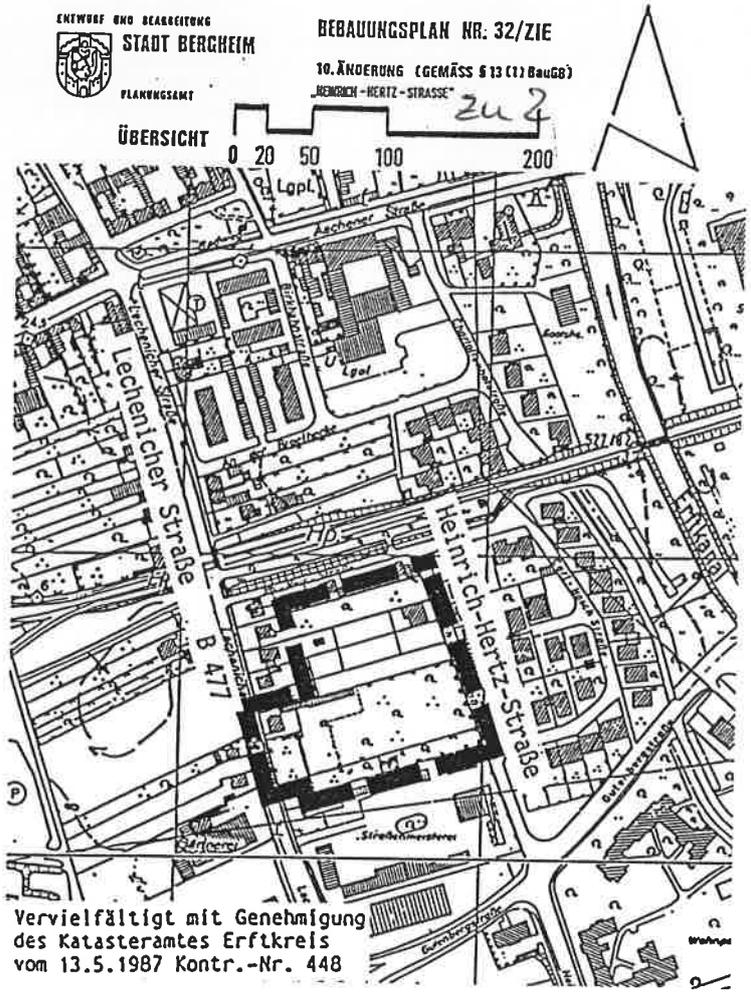
Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, werden

- 1. der Bebauungsplan Nr. 18/Zieverich -5. Änderung als vereinfachte Änderung gemäß § 13 (1) BauGB- "An der Broelhecke",
- 2. der Bebauungsplan Nr. 32/Zieverich -10. Änderung als vereinfachte Änderung gemäß § 13 (1) BauGB- "Heinrich-Hertz-Straße",

gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Bergheim, den **11. Dez. 1990**
Der Bürgermeister


Schmitt



1:1